

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom Anlage 1 – Rahmenvertrag Netznutzung

Änderungen vorbehalten

Gültig ab: 01.01.2021
Stand: 16. Dezember 2020

[1] Netznutzung mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung ^{A)}

Entnahme in:		Ganzjahresverträge			
		b < 2.500 h/a		b > 2.500 h/a	
		Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
		Euro/kW	ct/kWh	Euro/kW	ct/kWh
Mittelspannung ¹⁾	MS ¹⁾	12,92	3,54	68,33	1,33
Umspannung MS/NS	MN	13,33	5,13	108,05	1,34
Niederspannung	NS	14,15	5,31	111,60	1,41

A) Nicht für die Ermittlung vermiedener Netzentgelte verwendbar!
Zu diesem Zweck bitte das „Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)“ mit Gültigkeit ab 01.01.2018 verwenden!

1) Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 2,5 % auf die Arbeit und Leistung erhoben.

[2] Entgelte für Messstellenbetrieb für Kunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) Euro/a
Messspannung 20 kV	724,16
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz ²⁾	468,66
Messspannung 0,4 kV	284,70
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz ²⁾	29,20

²⁾ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung, Strom- und Spannungswandler sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG, die die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten beinhaltet. Nicht enthalten ist die Bereitstellung eines durchwahrfähigen Telefonanschlusses.

Für die Übermittlung von historischen Lastgangdaten (1 bis 12 Monate) werden 18,00 Euro je Zählpunkt/Vorgang in Rechnung gestellt.

Entgelt für Funkmodem (z.B. GSM)	116,80 Euro/a
---	---------------

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

[3] Blindstrommehrbedarf für Kunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung

Von cos phi = 0,90 bis cos phi = 1	im Netznutzungsentgelt enthalten
Außerhalb cos phi = 0,90 bis cos phi = 1	1,10 ct/kvarh

[4] Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV ³⁾

Betriebsmittel	Jahrespreis
20 kV Mittelspannungsdirektleitung	3.942,00 Euro/km
20 / 0,4 kV Ortsnetzstation, Transformator, 250 kVA	420,00 Euro/Stück
20 / 0,4 kV Ortsnetzstation, Transformator, 400 kVA	612,00 Euro/Stück
20 / 0,4 kV Ortsnetzstation, Transformator, 630 kVA	732,00 Euro/Stück
20 / 0,4 kV Ortsnetzstation, Transformator, 1.000 kVA	1.224,00 Euro/Stück

³⁾ Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, ist zwischen dem Betreiber dieser Netz- oder Umspannebene und dem Netznutzer für diese singular genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt festzulegen. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singular genutzten Betriebsmittel dieser Netz- oder Umspannebene unter Beachtung der in § 4 StromNEV dargelegten Grundsätze.

[5] Netznutzungsentgelte ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung ⁴⁾

Art der Entnahmestelle	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahmestelle ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung	52,00	5,84
Entnahmestelle Elektro-Speicherheizung ⁵⁾	-	2,94
Entnahmestelle Elektro-Wärmepumpe ⁵⁾	-	2,94
Entnahmestelle Elektro-Mobilität (steuerbar) ⁵⁾	-	2,34

⁴⁾ zur Zeit synthetisches Verfahren bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a

⁵⁾ Die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH bietet Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung ein reduziertes Netzentgelt im Sinne des § 14a EnWG an, wenn ihr im Gegenzug die Steuerung von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, Ladestellen von Elektromobilen), die über einen separaten Zählpunkt verfügen, zum Zweck der Netzentlastung gestattet wird.

[6] Entgelte für Messstellenbetrieb für Kunden ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung

Zählertyp	Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung):			
	Jährliche Messung Euro/a	Halbjährliche Messung Euro/a	Vierteljährliche Messung Euro/a	Monatliche Messung Euro/a
Eintarifzähler	6,57	8,37	11,97	26,37
Zweitarifzähler	11,68	13,48	17,08	31,48
Eintarifzähler EDL 21 ⁶⁾	13,14	14,94	18,54	32,94
Zweitarifzähler EDL 21 ⁶⁾	13,14	14,94	18,54	32,94
Zweirichtungszähler EDL 21 ⁶⁾	16,79	18,59	22,19	36,59
1/4h-Maximumzähler (ohne Lastgang)	39,42	41,22	44,82	59,22
Wandlersatz Niederspannung	29,20 Euro/a			
Schaltgerät / Rundsteuerempfänger	12,41 Euro/a			
Funkmodem (z.B. GSM)	116,80 Euro/a			

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang (Messung) verrechnet. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung als auch die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG, die die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten beinhaltet.

Nicht enthalten ist die Bereitstellung eines durchwahlfähigen Telefonanschlusses.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

⁶⁾ Bei EDL 21 Zählern handelt es sich nicht um die „moderne Messeinrichtung“ nach § 2 Nr. 15 Messstellenbetriebsgesetz.

[7] Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bilden die §§ 26 ff. KWKG. Weitere Ausführungen hierzu können der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de entnommen werden.

Die KWKG-Umlage für das Jahr 2021 beträgt:

Für Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,254 ct/kWh
---	--------------

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c Abs. 1 Satz 1 und 2 KWKG) gelten Sonderregelungen.

Quelle: www.netztransparenz.de (11.12.2020)

[8] Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Die § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2021 beträgt:

Letztverbrauchergruppe A` (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A`)	0,432 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C`) bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A`) für den über 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil (Endverbrauchskategorie B`)	0,432 ct/kWh 0,050 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A`) für den über 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Letztverbrauchern, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben bei Vorlage eines Testats (Endverbrauchskategorie C`)	0,432 ct/kWh 0,025 ct/kWh

Quelle: www.netztransparenz.de (11.12.2020)

[9] Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Die Umlage für abschaltbare Lasten für das Jahr 2021 beträgt:

Für jede kWh an Letztverbrauch pro Jahr je Abnahmestelle	0,009 ct/kWh
---	--------------

Quelle: www.netztransparenz.de (11.12.2020)

[10] Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) – Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage für das Jahr 2021 beträgt:

Für Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,395 ct/kWh
---	--------------

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c Abs. 1 Satz 1 und 2 KWKG) gelten Sonderregelungen.

Quelle: www.netztransparenz.de (11.12.2020)

[11] Mehr-/ Mindermengenpreise Strom

Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen erfolgt anhand von Monatspreisen, die der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt. Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter: https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

[12] Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhalten Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen haben, sofern vertraglich vereinbart, für kommuneigene Lieferstellen, die in Niederspannung abgerechnet werden, einen Rabatt in Höhe von zehn Prozent auf die Netzentgelte.

[13] Konzessionsabgabe

laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12) an die Gemeinde abzuführen, sie ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

25.000 bis 100.000 Einwohner § 2 (2) Nr. 1 b KAV	1,59 ct/kWh
Schwachlasttarif / Schwachlaststrom ⁷⁾ § 2 (2) Nr. 1 a KAV	0,61 ct/kWh
Sondervertragskunden ⁸⁾ § 2 (3) Nr. 1 KAV i.V.m. §1 (3) und (4) KAV	0,11 ct/kWh

- 7) Die Anwendung der Konzessionsabgabe für Schwachlaststrom ist an entsprechende Nachweispflichten gebunden.
- 8) Letztverbraucher mit einer Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

[14] Wichtige Hinweise und Ergänzungen zum Preisblatt

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Nicht genannte gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen und Verordnungen entstehen, zusätzlich und – sofern zulässig – auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiter zu berechnen.

Sollten weitere Umlagen oder Preisbestandteile bekannt werden, behalten wir uns vor, diese Umlagen oder Preisbestandteile in Rechnung zu stellen. Für den Fall der gesetzlich veranlassten Veränderung von Umlagesätzen oder Abrechnungsmodi behalten wir uns vor, die Veränderungen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens umzusetzen.

Unser vorgelagerter Netzbetreiber ist die ovag Netz AG, Friedberg und der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist die TenneT TSO GmbH, Bayreuth.